

## **Gebührenreglement**

vom 15. November 2017

(GebR)

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeiner Teil</b> .....	<b>5</b>
Besondere Bestimmungen.....	7
Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	7
<b>Anhang zum Gebührenreglement: Besonderer Teil</b> .....	<b>8</b>
A    Allgemeine Gebühren.....	8
A1    Verrechnung nach Aufwand .....	8
A2    Verfügungen und Beschlüsse.....	8
A3    Schriftliche Auskünfte.....	8
A4    Schreibgebühren.....	8
A5    Übermittlung.....	8
A6    Rechnungsstellung.....	8
A7    Mahnung und Inkasso .....	9
A8    Kopien.....	9
A9    Drucksachen .....	9
A10    Fotografien.....	9
A11    Verwaltungszuschlag.....	9
A12    Gesuche um Informationszugang nach § 20 IDG .....	9
B    Einwohnermeldewesen.....	10
B1    Anmeldung (pro erwachsene Person) .....	10
B2    Zeugnisse / Bescheinigungen usw. ....	10
B3    Erneuerung / Ausstellung von Ausweisschriften .....	10
B4    Adressauskünfte.....	10
B5    Diverses .....	10
C    Zivilstandswesen .....	11
D    Bibliothek.....	11
D1    Ausleihgebühren .....	11
D2    Rückrufgebühren.....	11
E    Einbürgerungen.....	12
E1    Behandlung von Einbürgerungsgesuchen .....	12
F    Anlagen, Räume und Einrichtungen .....	13
F1    Sportanlagen.....	13
F2    Kunsteisbahn KEK .....	13
F3    Freizeitanlagen / Liegenschaften / Säle.....	14
F4    Schiffstandplätze .....	15
F5    Seebäder.....	17

G	Bauwesen.....	18
	G1 Planungen.....	18
	G2 Parzellierungen.....	18
	G3 Gebühren im baurechtlichen Verfahren.....	19
	G4 Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens.....	21
	G5 Beförderungsanlagen.....	22
	G6 Gebäudeversicherungs- und Hausnummern.....	22
	G7 Drucksachen.....	22
	G8 Strassen und Grünraum.....	22
H	Geomatik.....	23
	H1 Vermessung.....	23
	H2 Geodaten.....	23
I	Benutzung von öffentlichem Grund.....	24
	I1 Allgemeine Bestimmungen.....	24
	I2 Vorübergehende Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes.....	24
	I3 Länger andauernde Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes.....	25
J	Umwelt- und Gewässerschutz.....	26
	J1 Abwasseranlagen und Abwasserentsorgung.....	26
	J2 Tank- und Gebindelager.....	26
	J3 Feuerungsanlagen.....	26
	J4 Feuerungskontrolle.....	27
	J5 Feuerpolizeiliche Gebäudekontrollen.....	27
	J6 Feuerwerk.....	27
	J7 Abfallbewirtschaftung.....	27
K	Gesundheit.....	28
	K1 Baulärm.....	28
	K2 Desinfektionen.....	28
	K3 Beratung in diversen Bereichen.....	28
	K4 Lebensmittelkontrolle.....	28
L	Bestattungswesen und Friedhöfe.....	28
M	Polizeiwesen.....	29
	M1 Ausrücken aufgrund von Fehlalarm.....	29
	M2 Fundbüro.....	29
	M3 Marktveranstaltungen.....	29
	M4 Chilbi.....	29
	M5 Plakataushang.....	29

M6	Verkauf an öffentlichen Ruhetagen.....	29
M7	Waffenerwerbsschein .....	29
M8	Strassen und Verkehr.....	30
M9	Gastgewerbe .....	32
M10	Hundehaltung.....	33
N	Feuerwehr .....	33
O	Seerettungsdienst.....	34
P	Zivilschutz.....	34
	P1 Schutzraumkontrollen.....	34
	P2 Zivilschutzdienst .....	34
	P3 Belegung von Zivilschutzanlagen .....	34
Q	Alters- und Gesundheitszentren .....	35
	Q1 Leistungen in den Alters- und Gesundheitszentren .....	35
	Q2 Benutzung von Räumlichkeiten und Infrastruktur.....	35
R	Kinderkrippen .....	36
	R1 Kinderkrippen Heslibach und Fennergut.....	36
S	Schule .....	36
T	Steuern.....	36
	T1 Steuerausweis.....	37

Der Gemeinderat beschliesst:

## **ALLGEMEINER TEIL**

### **§ 1**

Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt

- a. die Gebühren für Leistungen der Gemeindeverwaltung und der kommunalen Behörden und Kommissionen (Verwaltungsgebühren)
- b. die Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen; dazu gehören die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes sowie die Benutzung kommunaler Anlagen, Räume und Einrichtungen (Benutzungsgebühren)
- c. die Gebühren für einfache Tätigkeiten der Gemeindeverwaltung (Kanzleigeühren)
- d. den Ersatz der Kosten, die der Gemeindeverwaltung oder den kommunalen Behörden und Kommissionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen (Auslagenersatz)
- e. die Preise für Leistungen, bei welchen die Gemeinde nicht hoheitlich auftritt

<sup>2</sup> Dieses Reglement regelt die Einzelheiten der Gebührenerhebung.

### **§ 2**

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen oder Vereinbarungen der Gemeinde gehen diesem Reglement vor.

<sup>2</sup> Ein Verweis auf Erlasse, Regelungen oder Vereinbarungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

<sup>3</sup> Der Allgemeine Teil gilt auch für im Anhang bezeichnete separate Gebühren- oder Taxordnungen, sofern diese keine abweichenden Regelungen beinhalten.

### **§ 3**

Auslagen

<sup>1</sup> Auslagen werden gesondert verrechnet.

<sup>2</sup> Als Auslagen gelten insbesondere:

- a. Übermittlungs- und Kommunikationskosten
- b. Publikationskosten
- c. Kosten für die Beschaffung von Unterlagen
- d. Kosten für Leistungen beigezogener Dritter
- e. Reise- und Transportkosten

#### § 4

Mehrwertsteuer Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich geschuldet, wenn nicht anderweitig vermerkt.

#### § 5

Gebühr nach Aufwand

<sup>1</sup> Die Aufwandgebühren werden wie folgt gegliedert:

- a. Aufwandgebühr 1: für Verwaltungstätigkeit ohne oder mit einfacher fachlicher Qualifikation;
- b. Aufwandgebühr 2: für Verwaltungstätigkeit, die eine fachliche Qualifikation erfordert;
- c. Aufwandgebühr 3: für Verwaltungstätigkeit, die eine hohe fachliche Qualifikation erfordert.
- d. Aufwandgebühr 4: für Verwaltungstätigkeit, die eine besonders hohe fachliche Qualifikation erfordert.

<sup>2</sup> Der Zeitaufwand wird viertelstündlich abgerechnet.

<sup>3</sup> Die Verwaltungsstelle hält den Zeitaufwand in geeigneter Weise fest.

#### § 6

Mehrere Verwaltungsstellen

<sup>1</sup> Sind am Erbringen einer Leistung mehrere Verwaltungsstellen beteiligt, legt jede von ihnen für ihren Aufwand die Gebühr fest und teilt sie der federführenden Verwaltungsstelle mit.

<sup>2</sup> Die federführende Verwaltungsstelle legt die Gesamtgebühr fest.

<sup>3</sup> Sie ist für die Rechnungsstellung verantwortlich.

#### § 7

Benachrichtigung über Kosten

Soll die Gebühr wegen aussergewöhnlichen Aufwands erhöht werden, unterrichtet die Verwaltungsstelle die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche Gebühr und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen.

#### § 8

Säumnis

<sup>1</sup> Bei der ersten Mahnung beträgt die Nachfrist 10 Tage.

<sup>2</sup> Wenn nötig, setzt die Verwaltungsstelle eine weitere Nachfrist von 10 Tagen; sie weist darauf hin, dass nach Ablauf dieser Nachfrist die Abteilung Finanzen als mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt gilt.

## § 9

Verzugszins

<sup>1</sup> Der Verzugszins beträgt 5% pro Jahr (Art. 11 Gebührenverordnung in Verbindung mit § 29a Abs. 2 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Das Jahr wird mit 360 Tagen berechnet.

<sup>2</sup> Beträgt der Verzugszins weniger als Fr. 50.–, wird auf die Verrechnung in der Regel verzichtet.

## Besondere Bestimmungen

### § 10

Besondere Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren sowie besondere Bestimmungen sind im Anhang "Besonderer Teil" geregelt.

<sup>2</sup> Der Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.

<sup>3</sup> Abweichende Bestimmungen im "Besonderen Teil" gehen dem "Allgemeinen Teil" vor.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt das Gebührenreglement vom 22. November 2006.

### § 12

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Gebühren nach dem bisherigen Gebührenreglement schuldet,

- a. wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat
- b. wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements ein Gesuch um Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache eingereicht hat

<sup>2</sup> Auf befristete sowie unbefristete Dauerverhältnisse, die über das Datum des Inkrafttretens dieses Reglements andauern, gelten die Bestimmungen dieses Reglements ab der ersten Rechnungsperiode nach Inkrafttreten dieses Reglements.

**A Allgemeine Gebühren**

Die Bestimmungen des Abschnitts A gelten für alle Bereiche, sofern für diese keine besonderen Regelungen bestehen.

**A1 Verrechnung nach Aufwand**

A1.1	Aufwandgebühr 1; pro Stunde	Fr. 80.—
A1.2	Aufwandgebühr 2; pro Stunde	Fr. 120.—
A1.3	Aufwandgebühr 3; pro Stunde	Fr. 160.—
A1.4	Aufwandgebühr 4; pro Stunde	Fr. 180.—

**A2 Verfügungen und Beschlüsse**

A2.1	Verfügung eines Ressortvorstands	Fr. 100.—
		bis Fr. 500.—
A2.2	Beschluss einer Behörde	Fr. 300.—
		bis Fr. 3000.—
A2.3	Wird eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt, wird die Gebühr auf einen Drittel herabgesetzt. Sie beträgt mind. Fr.100.— bzw. Fr. 300.—.	

**A3 Schriftliche Auskünfte**

A3.1	Schriftliche Auskünfte besonderer Art	Fr. 40.—
		bis Fr. 200.—
A3.2	Den schriftlichen Auskünften sind Zeugnisse, Bestätigungsschreiben und ähnliches gleichgestellt.	

**A4 Schreibgebühren**

Schreibgebühren sind in der Regel in der Gebühr inbegriffen.

**A5 Übermittlung**

A5.1	Die ordentliche Briefpostzustellung ist in der Gebühr inbegriffen.	
A5.2	Besondere Zustellungsarten (Einschreiben, Nachnahme, Kurier etc.). effektive Kosten	
A5.3	Polizeiliche Zustellung, pro Gang	Fr. 40.—
A5.4	Amtliche Zustellung	effektive Kosten

**A6 Rechnungsstellung**

Bei Beträgen bis Fr. 100.— für Leistungen, welche direkt am Schalter vor Ort oder am Online-Schalter bezogen werden und für welche die Möglichkeit der Barzahlung oder Bezahlung mittels (Kredit-) Karte besteht, wird für die Ausfertigung einer Rechnung eine Gebühr erhoben.

Fr. 15.—



## **A7 Mahnung und Inkasso**

A7.1	Erste Mahnung	Fr.	0.—
A7.2	Zweite Mahnung (Androhung Betreibung und Kostenfolge)	Fr.	0.—
A7.3	Verwaltungsgebühr bei Betreibungseinleitung	Fr.	50.—

## **A8 Kopien**

### **A8.1 Schwarz-Weiss-Kopien**

A8.11	Werden Fotokopien im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt, wird keine Gebühr erhoben, sofern sich die Anzahl Kopien in einem vernünftigen Mass bewegt.		
A8.12	Für das vernünftige Mass übersteigende Fotokopien oder Fotokopien, welche ausserhalb einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden, wird folgende Gebühr erhoben:		
A8.121	- Pro Seite A4	Fr.	0.50
A8.122	- Pro Seite A3	Fr.	1.—

### **A8.2 Farbkopien**

A8.21	- Pro Seite A4	Fr.	1.—
A8.22	- Pro Seite A3	Fr.	2.—

### **A8.3 Plankopien, Vervielfältigungen und dergleichen**

Verrechnung der effektiven Kosten des Kopierunternehmens

## **A9 Drucksachen**

A9.1	Verordnungen, Reglemente, Weisungen etc., soweit nicht gesondert geregelt, pro Exemplar	Fr.	0.—
A9.2	Ortsplan	Fr.	0.—

## **A10 Fotografien**

	Pro Fotografie, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden.	Fr.	50.—
--	--	-----	------

## **A11 Verwaltungszuschlag**

Bei der Weiterbelastung von Leistungen Dritter kann ein Verwaltungszuschlag von 10-15% erhoben werden; ausgenommen sind Leistungen von Bund, Kanton oder Gemeinden.

## **A12 Gesuche um Informationszugang nach § 20 IDG**

A12.1	Gebühr für die Bearbeitung eines Gesuches	Fr.	100.—
A12.2	Die übrigen Kosten für den Informationszugang richten sich nach der kant. Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV)	bis Fr.	1000.—

## **B Einwohnermeldewesen**

### **B1 Anmeldung (pro erwachsene Person)**

B1.1	Anmeldung (damit abgeholten Abmeldung und Adresswechsel)	Fr. 40.—
B1.2	Elektronische Umzugsmeldung	Fr. 40.—
B1.3	Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung sowie Adresswechsel	Fr. 100.—
B1.4	Umwandlung von Wochenaufenthalt in Niederlassung	Fr. 0.—
B1.5	Umwandlung von Niederlassung in Wochenaufenthalt	Fr. 100.—

### **B2 Zeugnisse / Bescheinigungen usw.**

B2.1	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 30.—
B2.2	Wohnsitzbestätigung (deutsch/französisch/italienisch/englisch) *	Fr. 30.—
B2.3	Lebensbescheinigung *	Fr. 30.—
B2.4	Bescheinigung auf Drittformularen zu Rentenzwecken	Fr. 0.—
B2.5	Aufenthaltsausweis	Fr. 30.—
B2.6	Schriftenempfangsschein Duplikat *	Fr. 30.—
B2.7	Neuer Schriftenempfangsschein infolge Zivilstandsänderung / Namensänderung / Einbürgerung / Volljährigkeit	Fr. 0.—
B2.8	Verpflichtungserklärung	Fr. 60.—

\* Für Registerauszüge ist für jede erwachsene Person eine Gebühr von Fr. 30.— geschuldet. Kinder sind bei Auszügen für Familien kostenlos, bei Einzelbestellungen kostenpflichtig.

### **B3 Erneuerung / Ausstellung von Ausweisschriften**

Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002.

### **B4 Adressauskünfte**

B4.1	Einfache Adressauskunft (§ 18 Abs. 1 MERG)	Fr. 15.—
B4.2	Erweiterte Adressauskunft (§ 18 Abs. 2 MERG)	Fr. 30.—
B4.3	Listenauskünfte, pro Gesuch:	
	B4.311 - Adresslisten	Fr. 50.—
	B4.312 - Adressetiketten	Fr. 70.—
B4.32	Bei Auskünften an ortsansässige Vereine oder Vereinigungen, Jugendorganisationen mit Bezug zur Gemeinde Küsnacht sowie Auskünften im Zusammenhang mit ausgewiesenen Forschungszwecken kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.	

### **B5 Diverses**

B5.1	Bestätigung Personalien für Strassenverkehrsamt / Schifffahrtsamt	Fr. 20.—
B5.2	Bestätigung der Adressen für SBB / Bergbahnen usw.	Fr. 15.—

B5.3 Notariate, Meldungen bei hinterlegten Testamenten und Verträgen;  
einmalig pro betroffene Person Fr. 20.—

## **C Zivilstandswesen**

Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999.

## **D Bibliothek**

### **D1 Ausleihgebühren**

D1.1	Jahresbeitrag für Einzelpersonen und Familien für die Ausleihe aller Medien	Fr. 50.—
D1.2	Jahresbeitrag für Einzelpersonen und Familien für die Ausleihe nur von Printmedien und Hörbüchern	Fr. 30.—
D1.3	Zusätzlicher Benutzer- oder Ersatzausweis	Fr. 5.—
D1.4	Ausleihe für Schule und Vorträge (für Jugendliche bis 18 Jahre)	Fr. 0.—
D1.5	Reservation, pro Medium	Fr. 2.—

### **D2 Rückrufgebühren**

D2.1	Erster Rückruf	Fr. 0.—
D2.2	Zweiter Rückruf	Fr. 15.—
D2.3	Dritter Rückruf	Fr. 20.—
D2.4	Umtriebe werden zusätzlich verrechnet.	

## **E Einbürgerungen**

### **E1 Behandlung von Einbürgerungsgesuchen**

- E1.1 Enthält dieser Abschnitt keine besonderen Vorschriften zu den Gebühren für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen, gelten die Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017.
- E1.2 Gebührenansatz ausländische Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist:
- E1.21 Personen über 25 Jahre Fr. 1000.—
- E1.22 Personen unter 25 Jahre Fr. 500.—
- E1.23 Ehepaare bzw. eingetragene Partner, bei welchen mindestens ein Ehegatte bzw. Partner über 25 Jahre alt ist Fr. 1500.—
- E1.3 Gebührenansatz ausländische Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist
- E1.31 Personen über 25 Jahre Fr. 500.—
- E1.32 Personen unter 25 Jahre Fr. 250.—
- E1.33 Ehepaare bzw. eingetragene Partner, bei welchen mindestens ein Ehegatte bzw. Partner über 25 Jahre alt ist Fr. 750.—
- E1.4 Gebührenansatz für Schweizer Bewerber
- E1.41 Personen über 25 Jahre Fr. 300.—
- E1.42 Personen unter 25 Jahre Fr. 150.—
- E1.43 Ehepaare bzw. eingetragene Partner, bei welchen mindestens ein Ehegatte bzw. Partner über 25 Jahre alt ist Fr. 450.—
- E1.5 Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen sind, wird keine Gebühr erhoben.
- E1.6 Gebühr für den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) an der SAL Höhere Fachschule für Sprachberufe (die Gebühr wird durch die SAL erhoben):
- E1.611 - mündlich und schriftlich Fr. 170.—
- E1.612 - nur mündlich bzw. nur schriftlich Fr. 110.—
- E1.7 Ein allfälliger gänzlicher oder teilweiser Erlass der Gebühr richtet sich nach Art. 13 der kommunalen Gebührenverordnung.
- E1.8 Die Gebühren fallen auch bei Ablehnung des Gesuches an. Bei Rückzug eines Gesuches kann die Gebühr, je nach aufgelaufenem Aufwand, um bis zu 50% reduziert werden. Die Sistierung eines Gesuches ist gebührenfrei.
- E1.9 Bei übermässigem Aufwand kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden. Die Abweichung ist zu begründen.
- E1.10 Die Gebühr wird mit dem Entscheid über das Einbürgerungsgesuch festgesetzt.
- E1.11 Die Entlassung aus dem Bürgerrecht ist kostenlos.

## **F Anlagen, Räume und Einrichtungen**

### **F1 Sportanlagen**

#### **F1.1 Sportanlage Fallacher**

F1.11 Der Schule Küsnacht und den Küsnachter Vereinen werden die Anlagen als Spiel- und Trainingsplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

F1.12 Benützung von Platz A oder Platz B durch andere natürliche oder juristische Personen, inkl. Garderoben und Duschanlagen, pro zwei Stunden und Platz

Fr. 130.—

#### **F1.2 Sportanlage Heslibach**

F1.21 Der Schule Küsnacht, den Küsnachter Vereinen sowie der Kantonschule Küsnacht (\*) werden die Anlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

\* gemäss den Bestimmungen des Mietvertrags betreffend Turnhalle Heslibach zwischen dem Kanton Zürich und der Schulgemeinde Küsnacht

F1.22 Benützung Hauptspielfeld bzw. Leichtathletikanlagen durch andere natürliche oder juristische Personen, inkl. Garderoben und Duschen, pro zwei Stunden

Fr. 130.—

### **F2 Kunsteisbahn KEK**

#### **F2.1 Benützung der Anlage**

(durch natürliche oder juristische Personen, z.B. Plauschmannschaften)

F2.11 Eishalle, pro 60 Minuten

Fr. 230.—

F2.12 Offenes Eisfeld, pro 60 Minuten

Fr. 175.—

F2.13 Benützungsvereinbarungen mit Eissportvereinen bleiben vorbehalten.

#### **F2.2 Eintritt (freier Eislauf)**

F2.21 Erwachsene:

F2.211 - Einzeleintritt

Fr. 6.—

F2.212 - Abonnement (10 Eintritte)

Fr. 50.—

F2.213 - Saisonkarte

Fr. 140.—

F2.214 - Ersatz Saisonkarte bei Verlust

Fr. 10.—

F2.22 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr, wohnhaft in den Gemeinden Küsnacht, Zollikon, Zumikon, Erlenbach oder Herrliberg (Vertragsgemeinden):

F2.221 - Einzeleintritt

Fr. 2.50

F2.222 - Abonnement (10 Eintritte)

Fr. 20.—

F2.223 - Saisonkarte

Fr. 70.—

F2.224 - Ersatz Saisonkarte bei Verlust

Fr. 10.—

F2.23 Schüler im Klassenverband aus einer Vertragsgemeinde

Fr. 0.—

F2.24	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr, wohnhaft ausserhalb einer Vertragsgemeinde:	
F2.241	- Einzeleintritt	Fr. 5.—
F2.242	- Abonnement (10 Eintritte)	Fr. 40.—
F2.243	- Saisonkarte	Fr. 110.—
F2.244	- Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr. 10.—

### **F2.3 Vermietung**

F2.31	Schlittschuhvermietung:	
F2.311	- Schlittschuhvermietung an Einzelpersonen	Fr. 7.—
F2.312	- Schlittschuhvermietung an Schüler im Klassenverband aus Vertragsgemeinden	Fr. 4.—
F2.32	Hockeystockvermietung	Fr. 2.—
F2.33	Lauflehrhilfen	
F2.331	"Metallbügel" (sofern vorhanden)	Fr. 0.—
F2.332	"Seehunde" (zzgl. Depot)	Fr. 3.—
F2.4	Die Preise für Eintritt und Vermietung verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.	

## **F3 Freizeitanlagen / Liegenschaften / Säle**

### **F3.1 Allgemeine Bestimmungen**

F3.11	Die Ansätze gelten für natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Küsnacht.
F3.12	Bei Personen mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb der Gemeinde Küsnacht erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50%.
F3.13	Den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen werden die Gebühren für Veranstaltungen wie Sitzungen, Versammlungen, interne Feiern oder für Veranstaltungen mit kulturellem oder gemeinnützigem Charakter ganz oder teilweise erlassen.
F3.14	Wird eine Veranstaltung abgesagt und kann der reservierte Raum weitervermietet werden, ist eine Aufwandschädigung von Fr. 50.— geschuldet.
F3.15	Wird eine Veranstaltung abgesagt und kann der reservierte Raum nicht weitervermietet werden, ist die Hälfte der Benutzungsgebühr, mindestens aber ein Betrag von Fr. 50.— geschuldet.

### **F3.2 Freizeitanlage Sunnemetzg**

Kuppelsaal mit Foyer und Küche, pro Veranstaltung bzw. Tag	Fr. 220.—
--	-----------

### **F3.3 Liegenschaft Seehof**

Pro Veranstaltung bzw. Tag:

F3.31	Festsaal	Fr. 440.—
F3.32	Konzertflügel (das Stimmen des Flügels ist Sache des Benutzers und ist von diesem zu veranlassen und zu bezahlen)	Fr. 280.—
F3.33	Sala Terrena	Fr. 220.—
F3.34	Kellerraum	Fr. 170.—

F3.35	Prunkzimmer	Fr. 80.—
<b>F3.4</b>	<b>Mehrzweckgebäude, Sonnenrain 57</b>	
F3.41	Mehrzwecksaal	
F3.411	- Für die erste Stunde	Fr. 50.—
F3.412	- Für jede weitere Stunde	Fr. 25.—
<b>F3.5</b>	<b>Obere Mühle, Tobelweg 1</b>	
	Dachsaal, pro Veranstaltung bzw. Tag	Fr. 220.—
<b>F3.6</b>	<b>Mehrzweckraum Tobelweg 4</b>	
F3.61	Bis 5 Stunden	Fr. 70.—
F3.62	Pro Tag	Fr. 150.—
<b>F4</b>	<b>Schiffstandplätze</b>	
<b>F4.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
F4.11	Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Küsnacht zahlen eine um 10% erhöhte Gebühr.	
F4.12	Die kantonalen Konzessionsgebühren werden zusätzlich erhoben.	
<b>F4.2</b>	<b>Trockenplatz Hörnli</b>	
F4.21	Trockenplatz mit mechanischer Winde und Slipanlage, pro Jahr	Fr. 255.—
F4.22	Beibootplatz, pro Jahr	Fr. 110.—
F4.23	Bootshausplatz, pro Jahr	Fr. 1040.—
<b>F4.3</b>	<b>Trockenplatz Kusen</b>	
F4.31	Trockenplatz mit mechanischer Winde, Slipanlage und Materialkasten, pro Jahr	Fr. 385.—
F4.32	Bootshausplatz, pro Jahr	Fr. 1040.—
F4.33	Beibootplatz, pro Jahr	Fr. 110.—
<b>F4.4</b>	<b>Zehntenhaabe</b>	
F4.41	Wasserplätze offen, je nach Platzbreite, pro Jahr	
F4.411	- Wasserplatz offen	Fr. 125.—
F4.412	- Wasserplatz offen	Fr. 145.—
F4.413	- Wasserplatz offen	Fr. 160.—
F4.414	- Wasserplatz offen	Fr. 320.—
F4.42	Beibootplatz offen, pro Jahr	Fr. 110.—
<b>F4.5</b>	<b>Steinburghaabe</b>	
F4.51	Wasserplätze gedeckt, mit elektrischem Aufzug, Materialkasten, Wasser- und Elektroanschluss, je nach Platzbreite, pro Jahr	
F4.511	- Wasserplatz gedeckt	Fr. 600.—
F4.512	- Wasserplatz gedeckt	Fr. 840.—
F4.52	Wasserplätze offen, je nach Platzbreite, pro Jahr	
F4.521	- Wasserplatz offen	Fr. 125.—

F4.522	- Wasserplatz offen	Fr. 145.—
F4.523	- Wasserplatz offen	Fr. 160.—
<b>F4.6</b>	<b>Sansarahaabe</b>	
F4.61	Wasserplatz gedeckt, mit elektrischem Aufzug, Elektroanschluss, je nach Platzbreite, pro Jahr	
F4.611	- Wasserplatz gedeckt	Fr. 914.—
F4.612	- Wasserplatz gedeckt	Fr. 1047.—
F4.62	Wasserplatz offen, pro Jahr	Fr. 145.—
<b>F4.7</b>	<b>Goldbacherhaabe</b>	
F4.71	Wasserplatz gedeckt, mit elektrischem Aufzug, Materialkasten, Wasser- und Elektroanschluss, pro Jahr	Fr. 3195.—
F4.72	Wasserplatz offen, mit Wasser- und Elektroanschluss, pro Jahr	Fr. 385.—
F4.73	Beibootplatz, pro Jahr	Fr. 110.—
<b>F4.8</b>	<b>Bogleren</b>	
F4.81	Beibootplatz, pro Jahr	Fr. 110.—
F4.82	Surfbrettgestell, pro Jahr	Fr. 55.—
<b>F4.9</b>	<b>Goldbach</b>	
F4.91	Beibootplatz, pro Jahr	Fr. 110.—
F4.92	Bojenplatz, pro Jahr	Fr. 450.—
<b>F4.10</b>	<b>Warteliste</b>	
F4.101	Aufnahme in Warteliste (Einschreibengebühr)	Fr. 60.—
F4.102	Erneuerungsgebühr:	
F4.1021	- Verbleib auf Warteliste, pro Jahr	Fr. 30.—
F4.1022	- Interessenten für Beiboot- und Surfbrettplätze zahlen keine Erneuerungsgebühr	
F4.103	Diese Gebühren gelten unabhängig vom Wohnsitz.	



## **F5 Seebäder**

### **F5.1 Strandbad**

F5.11	Eintritt:		
F5.111	- Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs	Fr.	0.—
F5.112	- Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	8.—
F5.113	- Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	70.—
F5.114	- Saisonkarte	Fr.	120.—
F5.115	- Saisonkarte für Küssnacher Einwohner (gegen Vorlage Schriftenempfangsschein bzw. Ausländerausweis)	Fr.	60.—
F5.116	- Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.—
F5.117	- Eintritt einer Begleitperson von Menschen mit einer Behinderung, welche auf die Hilfe von Dritten angewiesen sind	Fr.	0.—
F5.12	Vermietung:		
F5.121	- Familienkabinen*, pro Tag	Fr.	6.—
F5.122	- Familienkabinen*, pro Saison	Fr.	130.—
F5.123	- Kästli* (für Liegestühle etc.), pro Saison (*zzgl. Depot Fr. 20.—)	Fr.	60.—
F5.124	- Sonnenschirm, pro Tag	Fr.	6.—
F5.125	- Liegestuhl, pro Tag	Fr.	6.—
F5.126	- Tischtennis*, pro 30 Minuten (*zzgl. Depot Fr. 5.—)	Fr.	1.—
F5.13	Die Preise für Eintritt und Vermietung verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.		

### **F5.2 Kusenbad**

F5.21	Eintritt:		
F5.211	- Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs	Fr.	0.—
F5.212	- Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	8.—
F5.213	- Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	70.—
F5.214	- Saisonkarte	Fr.	120.—
F5.215	- Saisonkarte für Küssnacher Einwohner (gegen Vorlage Schriftenempfangsschein bzw. Ausländerausweis)	Fr.	60.—
F5.216	- Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.—
F5.217	- Eintritt einer Begleitperson von Menschen mit Behinderung, welche auf die Hilfe von Dritten angewiesen sind	Fr.	0.—
F5.22	Vermietung:		
F5.221	- Kästli* (für Liegestühle etc.), pro Saison (*zzgl. Depot Fr. 20.—)	Fr.	60.—
F5.222	- Sonnenschirm, pro Tag	Fr.	6.—
F5.223	- Liegestuhl, pro Tag	Fr.	6.—
F5.224	- Tischtennis*, pro 30 Minuten (*zzgl. Depot Fr. 5.—)	Fr.	1.—
F5.23	Die Preise für Eintritt und Vermietung verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.		

## **G Bauwesen**

### **G1 Planungen**

#### **G1.1 Sonderbauvorschriften, Gestaltungs- und Quartierpläne**

G1.11 Der Verfahrensaufwand für Sonderbauvorschriften sowie private Gestaltungspläne und Quartierpläne werden den beteiligten Grundeigentümern verrechnet.

Aufwandgebühr 4

G1.12 Die Kosten für beigezogene Dritte werden weiter verrechnet.

#### **G1.2 Weitere Planungsarbeiten**

G1.21 Der Aufwand für weitere planungsrechtliche Tätigkeiten wird der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber verrechnet.

Aufwandgebühr 4

G1.22 Die Kosten für beigezogene Dritte werden weiter verrechnet.

#### **G1.3 Revision von Baulinien**

G1.31 Die Festsetzung bzw. Aufhebung von Baulinien auf Veranlassung der Behörde hat für die betroffenen Grundeigentümer keine Gebührenpflicht zur Folge.

G1.32 Die Festsetzung bzw. Aufhebung von Baulinien auf Antrag der Eigentümer wird den betroffenen Grundeigentümern verrechnet, unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorteile.

Aufwandgebühr 2

#### **G1.4 Aufhebung von Flurwegen**

G1.41 Der Aufwand für die Aufhebung eines Flurwegs wird an die einzelnen Grundeigentümer verrechnet, unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorteile.

Aufwandgebühr 2

### **G2 Parzellierungen**

G2.1 Parzellierung von nicht überbauten Grundstücken, pro neue Parzelle

Fr. 300.—

G2.2 Parzellierungen mit zusätzlichem Aufwand wie Berechnungen (Ausnutzung usw.), Abklärungen (Dienstbarkeiten, Notariat usw.), pro neue Parzelle

Fr. 600.—

G2.3 Der Aufwand für die amtliche Vermessung sowie allfällige Notariats- und Grundbuchgebühren werden zusätzlich verrechnet.

## **G3 Gebühren im baurechtlichen Verfahren**

### **G3.1 Baubewilligungsverfahren**

G3.11 Grundsatz:  
Für die Behandlung eines Baugesuches wird eine Gebühr erhoben.

### **G3.12 Neubauten und umfassende Um- und Anbauten**

G3.121 Die Gebühr richtet sich nach dem Gebäudevolumen.

G3.1211 Die Berechnung der Kubatur erfolgt gemäss der jeweils gültigen SIA Norm 416 "Flächen und Volumen von Gebäuden".

G3.1212 Die Berechnung der Gebühr erfolgt aufgrund des Gebäudevolumens (GV) und der kubischen Berechnung gemäss den Angaben im Gesuchsformular.

G3.1213 Die Verwaltungsstelle kann bei offensichtlich zu tief ausgewiesenen Bauvolumen eine Anpassung vornehmen, die hinreichend begründet werden muss.

G3.122 Es gelten folgende Ansätze:

G3.1221 - Teil-Kubaturen	bis	3'000 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup>	Fr.	4.—
G3.1222 - Weitere 3000 m <sup>3</sup>	3001 bis	6'000 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup>	Fr.	2.50
G3.1223 - Weitere 3000 m <sup>3</sup>	6001 bis	9'000 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup>	Fr.	1.50
G3.1224 - Weitere Kubaturen	ab	9'001 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup>	Fr.	1.—
G3.1225 - Mindestgebühr			Fr.	1600.—

G3.123 Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden.

G3.124 Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> können Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

G3.125 Bei Bauvorhaben mit bewilligungspflichtigen Projektänderungen können zusätzlich Gebühren nach Aufwand verrechnet werden.

Aufwandgebühr 3

G3.126 Die Gebühr deckt folgende Leistungen:

- baurechtliche Prüfung des Baugesuches durch interne, allenfalls externe Stellen
- Aufwand für die Behandlung und Bewilligung des Gesuchs durch die kommunale Baubehörde
- Kontroll- und Bewilligungsaufwand für den baulichen Brandschutz
- Kontroll- und Bewilligungsaufwand für den Kanalisationsanschluss
- Kontroll- und Bewilligungsaufwand für die Grundstückerschliessung (hinreichende Erschliessung)
- Aufwand für Kontrollen von eingereichten Nachweisen
- Aufnahme und Kontrolle des Strassengebietes im Baugebiet

G3.127 Für den Kontrollaufwand auf der Baustelle (periodische Baukontrollen inkl. Rohbauabnahme, Schlussabnahme und erster Nachkontrolle) fallen zusätzlich 50% der Gebühr an. Weitere Nachkontrollen sind dadurch nicht gedeckt. Sie werden nach Aufwand verrechnet.

Aufwandgebühr 3

G3.128	Für nicht aufgeführte Leistungen wie Schnurgerüstkontrollen, Vermessungsarbeiten und Ausnahmegewilligungen werden zusätzliche Gebühren erhoben.	
G3.129	Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Gebühr angemessen reduzieren (z. B. Gewerbehalle mit grossem Volumen, Umbau mit Schwerpunkt wärmetechnische Sanierung). Sie berücksichtigt dabei die tieferen Baukosten im Verhältnis zum Bauvolumen.	
<b>G3.13</b>	<b>Einfachere Bauvorhaben</b>	
	(z.B. einfache Bauten, Teilumbauten, Umnutzungen, Änderungen, Abbruch)	
G3.131	Die Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 3
G3.132	Mindestgebühr	Fr. 500.—
G3.133	Beim Meldeverfahren für Solaranlagen wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.	
<b>G3.14</b>	<b>Vorabklärungen und Vorentscheide</b>	
G3.141	Vorabklärungen werden nach Aufwand verrechnet. Für einen Vorentscheid wird zusätzlich eine Entscheidegebühr erhoben.	Aufwandgebühr 3 Fr. 500.— bis Fr. 1000.—
G3.142	Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren für das bereits mit Vorentscheid beurteilte Bauvorhaben wird angemessen reduziert, wenn dieses nicht wesentlich abgeändert worden ist.	
<b>G3.15</b>	<b>Besondere Regelungen</b>	
<b>G3.151</b>	<b>Ausnahmegewilligungen</b>	
	Für Ausnahmegewilligungen wird pro Bauvorhaben, je nach Aufwand, zusätzlich zu den Gebühren nach Abschnitt G3.12 bzw. G3.13 eine Gebühr erhoben.	Fr. 500.— bis Fr. 1400.—
<b>G3.152</b>	<b>Baulicher Zivilschutz</b>	
	Die Kosten für die externe Begutachtung werden direkt verrechnet.	effektive Kosten
<b>G3.153</b>	<b>Reklamebewilligungen (baurechtliche Prüfung)</b>	
G3.1531	- Eigenwerbung, pro Tafel oder Folie usw.	Fr. 200.— bis Fr. 1200.—
G3.1532	- Fremdwerbung, pro Tafel oder Folie usw.	Fr. 600.— bis Fr. 3600.—
<b>G3.154</b>	<b>Überweisung von Gesuchen und Bewilligungen:</b>	
	Für die obligatorische Überweisung von Baugesuchen bzw. bereits erteilten Baubewilligungen an weitere Behörden oder Amtsstellen (z.B. kantonale Genehmigungen ) wird eine Pauschalgebühr erhoben.	Fr. 150.—
<b>G3.155</b>	<b>Zustellung des baurechtlichen Entscheids:</b>	
	Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheids an Dritte wird eine Gebühr erhoben.	Fr. 50.—

<b>G3.156 Bauverweigerung:</b>	Bei Bauverweigerung beträgt die Gebühr 40% der gemäss Abschnitt G3.12 berechneten Gebühr. Mindestgebühr	Fr. 400.—
<b>G3.157 Rückzug von Baugesuchen:</b>	Beim Rückzug von Baugesuchen kann die Gebühr, je nach Stand des Verfahrens, angemessen reduziert werden.	
<b>G3.158 Nicht realisierte Bauvorhaben:</b>	Bei nicht realisierten Bauvorhaben entfällt die Gebühr für die Rohbau- bzw. Schlussabnahme.	
<b>G3.159 Wiedererwägungsgesuch:</b>	Die Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen wird nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 3
<b>G3.16 Auslagen</b>	Publikationskosten sowie übrige Auslagen werden gesondert verrechnet.	effektive Kosten
<b>G3.2 Gebührenfestlegung und Abrechnung</b>		
G3.21	Die Gebühren werden mit dem baurechtlichen Entscheid festgelegt.	
G3.22	Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenentscheids fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.	
<b>G4 Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens</b>		
<b>G4.1 Beratungen</b>	Entsteht durch Beratungen vor Einreichen eines Baugesuches ein erhöhter Aufwand, wird dieser verrechnet.	Aufwandgebühr 3
<b>G4.2 Allgemeine Baukontrollen</b>	Allgemeine baupolizeiliche Kontrollen werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 3
<b>G4.3 Baubegleiter / gestalterischer Gutachter</b>	Die Kosten für die von der Baubehörde beigezogenen Baubegleiter (z.B. bei anspruchsvollen Bauvorhaben, Bauvorhaben in Kernzonen, bei Arealüberbauungen oder Schutzobjekten) werden dem Bauherrn ganz oder teilweise, je nach öffentlichem Interesse, belastet. Eine Verrechnung setzt die vorgängige Zustimmung des Bauherrn zur Baubegleitung voraus. Bei Bauen nach den Sonderbauvorschriften gemäss Art. 19 lit. b Bau- und Zonenordnung trägt der Gesuchsteller in der Regel die Begutachtungskosten. <sup>24</sup>	
<b>G4.4 Natur- und Heimatschutz</b>	Für die Abklärung der Schutzwürdigkeit sowie Entscheide über die Unterschutzstellung wird keine Gebühr erhoben.	

#### **G4.5 Energie**

Leistungen im Rahmen des jeweils gültigen Förderreglements Energie sind kostenlos.

#### **G5 Beförderungsanlagen**

##### **G5.1 Ausführungs- und Betriebsbewilligung**

G5.11 Für die Ausführungs- und Betriebsbewilligung von Beförderungsanlagen werden die Kosten der externen Kontrollstelle weiter verrechnet.

G5.12 Zusätzliche Gebühr für den Verwaltungsaufwand, pro Bewilligung Fr. 100.—

G5.13 Für Ausnahmbewilligungen wird pro Beförderungsgesuch, je nach Aufwand, eine zusätzliche Gebühr erhoben.  
Fr. 100.—  
bis Fr. 300.—

##### **G5.2 Periodische Kontrollen**

G5.21 Für die periodischen Kontrollen von Beförderungsanlagen werden die Kosten der externen Kontrollstelle weiter verrechnet.

G5.22 Zusätzliche Gebühr für den Verwaltungsaufwand, pro Kontrollgang:

G5.221 - bis zwei Aufzüge im gleichen Gebäude Fr. 100.—

G5.222 - mehr als zwei Aufzüge im gleichen Gebäude Fr. 200.—

#### **G6 Gebäudeversicherungs- und Hausnummern**

G6.1 Gebäudeversicherungsnummer (Lieferung und Montage), pro Schild Fr. 100.—

G6.2 Hausnummer (Lieferung und Montage), pro Schild Fr. 100.—

G6.3 Ohne Montage reduziert sich die Gebühr um 50%.

#### **G7 Drucksachen**

G7.1 Mappe Bau- und Zonenordnung inkl. Zonenplan (gedruckt) Fr. 50.—

G7.2 Zonenplan separat (gedruckt) Fr. 20.—

#### **G8 Strassen und Grünraum**

##### **G8.1 Arbeiten im Strassengebiet**

G8.11 Für die Instandstellung der Strassen im Baugebiet gelten die kantonalen Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Staatsstrassengebiet des Tiefbauamts des Kantons Zürich.

G8.12 Die Kosten werden den Eigentümern durch die beigezogene Unternehmung direkt in Rechnung gestellt.

##### **G8.2 Verkehrsdaten**

Für die Herausgabe von im Auftrag der Gemeinde erhobenen Verkehrsdaten für Lärmgutachten etc. wird keine Gebühr erhoben.

##### **G8.3 Reinigung von Privatstrassen**

Ganzjahresreinigung (inkl. Winterdienst), gemäss vertraglicher Regelung, pro m<sup>2</sup> und Jahr Fr. 4.40

#### **G8.4 Grünarbeiten**

Bei der Pflege privater Grünanlagen wird der Zeitaufwand verrechnet. Es gilt der Regietarif für die Verbandsgebiete der Gärtnermeisterverbände der Kantone Zürich und Schaffhausen.

### **H Geomatik**

#### **H1 Vermessung**

H1.1 Die Kosten für Vermarkung und laufende Nachführung richten sich nach der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 sowie den hierauf erlassenen Gebührentarif der Baudirektion (HO 33).

Zur Deckung des allgemeinen Unterhalts der Amtlichen Vermessung werden zusätzlich 10% der Kosten gemäss Abs. 1 in Rechnung gestellt.

H1.2 Andere Vermessungsarbeiten werden nach Aufwand verrechnet. Es gelten die von der Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzten Stundenansätze.

H1.3 Die Kosten für den Beizug Dritter werden weiter verrechnet.

#### **H2 Geodaten**

##### **H2.1 Daten der amtlichen Vermessung**

H2.11 Für den Bezug der Daten der amtlichen Vermessung in numerischer oder graphischer Form gilt die kantonale Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD).

##### **H2.2 Leitungsdokumentation der Versorgungs- und Entsorgungsnetze**

H2.21 Der Bezug von Daten aus dem Landinformations-System LIS richtet sich nach den Gebühren bzw. Preisen der Netzanstalt Küssnacht bzw. der Werke am Zürichsee AG.

## I Benutzung von öffentlichem Grund

### I1 Allgemeine Bestimmungen

- I1.1 Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur gänzlich vollzogenen Räumung und Reinigung des beanspruchten Gebietes verrechnet. Angebrochene Monate werden ganz verrechnet.
- I1.2 Bei wiederkehrender Nutzung wird die Bearbeitungsgebühr pro Jahr in Rechnung gestellt.
- I1.3 Kosten für eine Verkehrsregelung werden dem Gesuchsteller zusätzlich belastet. Aufwandgebühr 2
- I1.4 Bei einer Nutzung ohne vorhandene Bewilligung wird eine Umtriebsentschädigung verrechnet. Fr. 100.—  
bis Fr. 500.—

### I2 Vorübergehende Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes

#### I2.1 Zu Sonderzwecken baulicher Art

(z.B. für Bauinstallationen, zur Ablagerung von Materialien)

- I2.11 Bearbeitungsgebühr Fr. 50.—
- I2.12 Zusätzliche Benutzungsgebühr, pro m<sup>2</sup>  
bis 2 Tage Gratis  
1 Woche, pro m<sup>2</sup> Fr. 2.—  
Jede weitere Woche, pro m<sup>2</sup> Fr. 1.50
- I2.13 Gebühr für Platzinspektionen Fr. 50.—  
bis Fr. 500.—
- I2.14 Wenn ein Vorhaben gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken oder öffentlichen Interessen dient, wird die Benutzungsgebühr gemäss Ziffer I2.12 unabhängig von der Bauherrschaft um 25% reduziert.

#### I2.2 Zu Sonderzwecken gewerblicher Art

(z.B. Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen)

- I2.21 Bearbeitungsgebühr Fr. 50.—
- I2.22 Zusätzliche Benutzungsgebühr, pro m<sup>2</sup>  
bis 2 Tage Gratis  
1 Woche, pro m<sup>2</sup> Fr. 2.—  
Jede weitere Woche, pro m<sup>2</sup> Fr. 1.50

#### I2.3 Zu Sonderzwecken anderer Art

- I2.31 Bearbeitungsgebühr Fr. 50.—
- I2.32 Zusätzliche Benutzungsgebühr, pro m<sup>2</sup>  
bis 2 Tage Gratis  
1 Woche, pro m<sup>2</sup> Fr. 2.—  
Jede weitere Woche, pro m<sup>2</sup> Fr. 1.50
- I2.33 Auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken oder öffentlichen Interessen dient.



### **I3 Länger andauernde Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes**

- I3.1 Zu Sonderzwecken baulicher Art gestützt auf § 231 PBG  
(z.B. für Erdanker, Leitungen usw.)
- I3.11 Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach Abschnitt A.
- I3.12 Für die Benutzungsgebühr sind die kantonale Verordnung über die private Inanspruchnahme des öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung, 700.3) vom 24. Mai 1978 sowie der Gebührentarif im Anhang zur Sondergebrauchsverordnung (Ziffer 1.2) sinngemäss anwendbar.

## **J Umwelt- und Gewässerschutz**

### **J1 Abwasseranlagen und Abwasserentsorgung**

#### **J1.1 Gemeindekanalisation, Abwasserreinigungsanlage**

Die Gebühren richten sich nach der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 1. Januar 2018 sowie dem jeweils gültigen Tarifblatt Abwasser.

#### **J1.2 Bau- und Betriebskontrollen**

- |       |   |                  |
|-------|---|------------------|
| J1.21 | Baukontrollen von Abwasseranlagen werden nach Aufwand verrechnet. | Aufwandgebühr 2  |
| J1.22 | Betriebskontrollen werden nach Aufwand verrechnet.                | Aufwandgebühr 2  |
| J1.23 | Die Kosten beizogener Dritter werden verrechnet.                  | effektive Kosten |

### **J2 Tank- und Gebindelager**

Prüfung, Bau- und Installationskontrolle von Tank- und Gebindelagern mit wassergefährdenden Flüssigkeiten werden nach Aufwand verrechnet. Aufwandgebühr 2

### **J3 Feuerungsanlagen**

#### **J3.1 Erstellung und Inbetriebnahme von Feuerungsanlagen**

- |       |  |                 |
|-------|--|-----------------|
| J3.11 | Betriebsbewilligung aufgrund Installationsanzeige  | Fr. 200.—       |
| J3.12 | Feuerungsanlagen über 600 kW sowie Holzheizungen (Schnitzel, Pellets, Stückholz usw.) pro Anlage | Aufwandgebühr 3 |
| J3.13 | Zusätzliche Leistungen (Beratungen)  | Aufwandgebühr 3 |

#### **J3.2 Kontrollen**

- |       |  |                 |
|-------|--|-----------------|
| J3.21 | Kontrollen an Kaminanlagen, die ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens saniert oder angepasst werden | Aufwandgebühr 3 |
| J3.22 | Überwachung beim Ausbrennen von Kaminen, Dichtigkeitsproben usw.   | Aufwandgebühr 3 |
| J3.23 | Ermittlungen im Zusammenhang mit unzulässigen Emissionen (Geruchsbelästigungen usw.)                     | Aufwandgebühr 3 |

## **J4 Feuerungskontrolle**

### **J4.1 Kontrolle der Abgaswerte von Feuerungsanlagen**

J4.11	Kontrollen, pro Anlage (Zuständigkeit Gemeinde)	
J4.111	- Anlagen bis 1'000 kW einstufig Oel / Gas 2	Fr. 121.40
J4.112	- Anlagen bis 1'000 kW zweistufig Oel / Gas 2	Fr. 153.10
J4.113	- Feststofffeuerungen bis 70 kW	Fr. 121.40
J4.12	Nachkontrollen	Fr. 0.—
J4.13	Kontrolle durch Dritte: Wird die periodische Kontrolle durch private, messberechtigte Unternehmen ausgeführt, wird von diesen zur Deckung des Aufwandes für die Auswertung und Registrierung der zugesandten Messprotokolle sowie für die Fristenüberwachung und die Durchführung von Stichproben pro Messprotokoll eine Verwaltungsgebühr erhoben.	Fr. 54.50
J4.14	Sonstige Leistungen	Aufwandgebühr 3

### **J5 Feuerpolizeiliche Gebäudekontrollen**

J5.1	Periodisch vorzunehmende Gebäudekontrollen	Aufwandgebühr 3
J5.2	Ausserordentliche Gebäudekontrollen	Aufwandgebühr 3

### **J6 Feuerwerk**

J6.1	Bewilligung für Lagerung bis 300 kg (zeitlich begrenzt)	Fr. 170.—
J6.2	Bewilligung für Verkauf (zeitlich begrenzt)	Fr. 170.—
J6.3	Sonstige Leistungen (Kontrollgänge usw.)	Aufwandgebühr 3

### **J7 Abfallbewirtschaftung**

Abfallgebühren: Es gilt das Reglement über die Abfallgebühren vom 17. August 2000.

## **K Gesundheit**

### **K1 Baulärm**

Ausnahmebewilligung für lärmige Bauarbeiten, je nach Aufwand

Fr. 50.—  
bis Fr. 350.—

### **K2 Desinfektionen**

Ausführung durch Spezialfirma, unter direkter Kostenverrechnung

### **K3 Beratung in diversen Bereichen**

(z.B. zu Lärm, Luft, Wohnungshygiene, Ungezieferbekämpfung, Prävention)

K3.1 Die erste Besprechung vor Ort ist kostenlos.

K3.2 Weiterer Aufwand

Aufwandgebühr 2

### **K4 Lebensmittelkontrolle**

K4.1 Eine Verrechnung der Kosten an die kontrollierten Betriebe erfolgt, wenn eine Inspektion zu mehr als vier Beanstandungen führt.

K4.2 Inspektion, pro Beanstandungs-Punkt

Fr. 20.—

K4.3 Nachkontrollen

K4.31 - Pro erste angebrochene 30 Minuten

Fr. 55.—

K4.32 - Pro weitere angebrochene 15 Minuten

Fr. 27.50

K4.33 - Wegpauschale pro Nachkontrolle (inkl. Zeitaufwand)

Fr. 35.—

K4.4 Verwaltungszuschlag, pro Rechnung

Fr. 20.—

K4.5 Bei über die Regel hinaus gehenden Nachkontrollen sowie bei Spezialaufträgen (Festanlässe, Bauabnahmen etc.) werden die effektiven Kosten des beauftragten Dritten in Rechnung gestellt.

K4.6 Das kantonale Labor stellt seine Leistungen direkt in Rechnung.

## **L Bestattungswesen und Friedhöfe**

Es gelten die Bestimmungen des Reglements über das Bestattungswesen und die Friedhöfe vom 27. November 2013.

## **M Polizeiwesen**

### **M1 Ausrücken aufgrund von Fehlalarm**

- M1.1 Für das Ausrücken der Gemeindepolizei, die Kilometerentschädigung sowie die Bearbeitungsgebühr gelten die Ansätze der Kantonspolizei.
- M1.2 Die Gemeinde erhebt keine Gebühr, wenn die Kantonspolizei bereits Rechnung stellt.

### **M2 Fundbüro**

- M2.1 Dem Eigentümer werden die der Gemeinde entstandenen Auslagen verrechnet für
- Abklärungen (Mobiltelefone, Schlüssel etc.)
  - ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Fundgegenständen
- M2.2 Auf den Auslagen kann ein Verwaltungszuschlag von 15% erhoben werden.

### **M3 Marktveranstaltungen**

- M3.1 Für die Bewilligung zum Verkauf von Waren und für zirkusähnliche Darbietungen auf den Märkten im Rahmen der Marktverordnung vom 29. März 1984 wird keine Gebühr erhoben.
- M3.2 Im Übrigen gilt die Marktverordnung vom 29. März 1984.

### **M4 Chilbi**

Es gilt das Organisationsreglement für die Küssnachter Chilbi vom 18. Januar 1990.

### **M5 Plakataushang**

- M5.1 Für die Bewilligung für den Aushang von kleineren Plakaten an den bezeichneten Plakataushangstellen wird keine Gebühr erhoben.

### **M6 Verkauf an öffentlichen Ruhetagen**

- M6.1 Ausnahmegewilligung für Ladenöffnung, pro Betrieb und Tag Fr. 50.—
- M6.2 Bewilligung für den Adventsverkauf des Gewerbevereins Fr. 0.—

### **M7 Waffenerwerbsschein**

Es gilt die eidgenössische Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 2. Juli 2008 (Waffenverordnung).

## **M8 Strassen und Verkehr**

### **M8.1 Fahrzeuge und Verkehr**

M8.11	Wegschaffen von Fahrzeugen: Die von der Polizei beauftragte Abschleppfirma stellt die Kosten dem Fahrzeughalter direkt in Rechnung.	
M8.12	Sicherstellen von Fahrzeugen, pro Tag	
	M8.121 - Personenwagen	Fr. 10.—
	M8.122 - Motorrad	Fr. 5.—
M8.13	Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh)	Fr. 90.—
M8.14	Kosten einer Blutprobe trägt der Beschuldigte (wenn positiv)	effektive Kosten

### **M8.2 Parkierung**

#### **M8.21 Gebührenpflichtige Parkplätze**

M8.211	Parkfelder Dorfstrasse (beim Falkenplatz) Parkfelder Florastrasse (Abschnitt Oberwachtstrasse bis Dorfstrasse) Gebühr, pro 30 Minuten	Fr. 0.50
M8.212	Parkplatz Zürichstrasse, Sektor A Parkfelder Kohlrainstrasse Parkfelder Rosenstrasse Parkfelder Theodor-Brunner-Weg Parkplatz Kunsteisbahn KEK (Einstellhalle und Vorplatz) Gebühr, pro 60 Minuten	Fr. 0.50
M8.213	Parkplatz Alte Landstrasse Parkplatz Untere Dorfstrasse Parkplatz Fallacher, Sektor B Parkplatz Bahnhof Forch Parkplatz Strandbad Parkplatz Sportplatz Heslibach Gebühr, pro 60 Minuten, 1. und 2. Stunde	Fr. 0.50
	Gebühr, pro 60 Minuten, ab der 3. bis zur 6. Stunde	Fr. 1.—
	Gebühr, pro 60 Minuten, ab der 7. Stunde	Fr. 0.50
M8.214	Parkplatz Zürichstrasse, Sektor B Gebühr, pro 60 Minuten, ab der 1. bis zur 4. Stunde	Fr. 0.50
	Gebühr, pro 60 Minuten, ab der 5. Stunde	Fr. 1.50

## **M8.22 Parkkarten**

M8.221	Parkkarte K8700:	
M8.2211	- Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr. 30.—
M8.2212	- Ausstellen einer Ersatzkarte bei Verlust	Fr. 30.—
M8.222	Tages-Parkkarten:	
M8.2221	- Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Tages-Parkkarte	Fr. 10.—
M8.2222	- Block à zehn Tages-Parkkarten	Fr. 100.—
M8.223	Parkkarte "Krankenpflege im Dienst":	
M8.2231	- Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr. 30.—
M8.2232	- Bei nicht gewinnorientiert arbeitenden Anbietern wird auf eine Gebühr verzichtet.	
M8.224	Parkkarte "Arzt im Dienst":	
	- Es wird auf eine Gebühr verzichtet.	
M8.225	Parkkarte für nicht eingelöste Anhänger:	
	- Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr. 50.—
M8.226	Parkkarte "K8700 P+R alte Forchstrasse":	
	- Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr. 50.—
M8.227	Die Gebühr ist im Voraus geschuldet für die Dauer der Bewilligung.	

## **M8.3 Signalisation**

M8.31	Aufstellen und Abräumen temporärer Signalisationen bei kleineren Umzügen, Festen oder Baustellen	Fr. 0.—
M8.32	Umfangreichere Signalisationsarbeiten	Aufwandgebühr 1

## **M8.4 Verkehrsdienst**

	Für Private, pro Person und Stunde	Fr. 120.—
--	------------------------------------	-----------

## **M8.5 Strassenreklamen**

M8.51	Bewilligung (Verkehrssicherheit), pro Gesuch und Anlage	Fr. 250.—
M8.52	Temporäre Reklamen für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, pro Gesuch	Fr. 0.—

## **M9 Gastgewerbe**

### **M9.1 Patente**

#### **M9.11 Erteilung:**

- M9.111 - für Gastwirtschaften Fr. 300.—
- M9.112 - für Klein- und Mittelverkaufsbetriebe Fr. 200.—
- M9.113 - für vorübergehend bestehende Klein- und Mittelverkaufsbetriebe (befristete Patente z.B. für Messen, Ausstellungen) Fr. 100.—  
Den ortsansässigen Vereinen oder Vereinigungen wird die Gebühr für ein befristetes Patent bei internen Veranstaltungen oder solchen mit kulturellem oder gemeinnützigem Charakter ganz oder teilweise erlassen.
- M9.114 Die Patentabgaben auf gebrannten Wassern gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz werden gesondert verrechnet.

#### **M9.12 Entzug:**

- M9.121 - Gastwirtschaften Fr. 500.—
- M9.122 - Klein- und Mittelverkaufsbetriebe Fr. 300.—

### **M9.2 Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften**

- M9.21 Dauernde Ausnahmen Fr. 800.—
- M9.22 Vorübergehende Ausnahmen Fr. 100.—
- M9.23 Kann eine Bewilligung nicht erteilt werden, wird die Hälfte der Erteilungsgebühr in Rechnung gestellt.
- M9.24 Kontrollen bei dauernden Ausnahmen:
- M9.241 - Pro Jahr Fr. 300.—
- M9.242 - Bei mehreren Kontrollen pro Jahr kann die Kontrollgebühr auf maximal Fr. 1500.— erhöht werden.



## **M10 Hundehaltung**

### **M10.1 Hundeabgabe**

#### **M10.11 Erhebung:**

M10.111 Hundeabgabe, pro Jahr Fr. 165.—  
Kantonsbeitrag = Betrag, den die Gemeinde pro nicht von der Abgabe zuzüglich Kantonsbeitrag  
befreiten Hund dem Kanton abzuliefern hat; Stand per 1.11.2017 = Fr. 30.—

#### **M10.12 Ermässigungen / Befreiung:**

M10.121 Hundeabgabe und Kantonsbeitrag werden im entsprechenden  
Jahr um 50% ermässigt, wenn der Hund das Alter von drei Mo-  
naten nach dem 30. Juni erreicht oder er nach diesem Zeitpunkt  
neu im Kanton gehalten wird.

M10.122 Auf Gesuch hin wird die Hundeabgabe im Folgejahr für jeden  
nachgewiesenen freiwilligen Besuch einer anerkannten Hunde-  
erziehung um 50% ermässigt. Der Kantonsbeitrag ist von der  
Ermässigung nicht betroffen.

M10.123 Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin Sicherheit kann, auf be-  
gründetes Gesuch hin, in Härtefällen Hundeabgabe und Kan-  
tonsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

M10.124 Für die Befreiung von der Abgabepflicht gilt § 25 des Hundege-  
setzes vom 14. April 2008.

#### **M10.13 Rückerstattung:**

M10.131 Geht ein Hund ein und wird ein Ersatzhund angeschafft, ist für  
das laufende Jahr keine weitere Abgabe zu zahlen.

M10.132 Geht ein Hund vor dem 30. Juni ein, wird die Hälfte der geleis-  
teten Abgabe und des Kantonsbeitrags zurückerstattet. Voraus-  
gesetzt ist, dass die Gemeinde hierüber Meldung erhält und  
dass im laufenden Jahr kein Ersatzhund angeschafft wird.

### **M10.2 Weitere Gebühren**

M10.21 Erstmalige Registrierung von Hunden Fr. 20.—

M10.22 Verspätete erstmalige Registrierung von Hunden Fr. 40.—

M10.23 Vornahme der Meldung bei AMICUS anstelle des Hundehalters;  
pro Meldung Aufwandgebühr 1  
max. Fr. 150.—

## **N Feuerwehr**

Es gilt das Reglement der Feuerwehr vom 23. März 2011.

## **O Seerettungsdienst**

### **O1.1 Entschädigungspflichtige Dienstleistungen**

- O1.11 Abschleppen infolge Betriebsstoffmangels in den nächsten Hafen, Bergen und Transportieren von losgerissenen sowie Aufstellen von an Bojen gekenterten Booten
- O1.12 Kontrollen von Bojen und Verankerungen, Ersatz von Befestigungsmaterial, Unterhalt von Befestigungsvorrichtungen
- O1.13 Spezialaufträge bei seesportlichen Veranstaltungen
- O1.14 Taucheinsätze
- O1.15 Öl- und Chemiewehreinsätze
- O1.16 Begleitung von Seeüberquerungen
- O1.17 Personentransporte bis Meilen / Zürich

### **O1.2 Tarife**

- O1.21 Allgemeine Tarife
  - O1.211 Mannschaftsmitglied pro Stunde Fr. 60.—
  - O1.212 Arbeitsschiff pro Stunde Fr. 80.—
  - O1.213 Taucher pro Stunde Fr. 120.—
  - O1.214 Seerettungsboot pro Stunde Fr. 150.—
- O1.22 Angebrochene Stunden werden voll verrechnet.
- O1.23 Material aller Art wird zum Selbstkostenpreis plus 20% Umtriebsentschädigung verrechnet.
- O1.24 Öl- und Chemiewehreinsätze werden stets nach Aufwand verrechnet. Massgebend für die Verrechnung sind die Ansätze der Kantonalen Gebäudeversicherung.
- O1.25 Wünscht der Betroffene nicht in den nächsten Hafen, sondern in seinem Heimathafen abgeschleppt zu werden, werden ihm die Mehrkosten verrechnet.

## **P Zivilschutz**

### **P1 Schutzraumkontrollen**

- P1.1 Periodische Schutzraumkontrolle (inkl. erste Nachkontrolle) Fr. 0.—
- P1.2 Weitere Nachkontrollen sowie Kontroll-Leergänge, pro Gang Fr. 100.—

### **P2 Zivilschutzdienst**

- P2.1 Verwarnung wegen Nichteinrückens Fr. 200.—
- P2.2 In Ausnahmefällen kann die Gebühr um die Hälfte reduziert werden.

### **P3 Belegung von Zivilschutzanlagen**

- P3.1 Nur in Ausnahmefällen, pro Nacht Fr. 150.—
- P3.2 Wird die Belegung abgesagt, ist für die entstandenen Umtriebe folgende Gebühr geschuldet Fr. 50.—

## **Q Alters- und Gesundheitszentren**

### **Q1 Leistungen in den Alters- und Gesundheitszentren**

- Q1.1 Die Gebühren richten sich nach der geltenden Taxordnung für die Alters- und Gesundheitszentren Tägerhalde und Wangensbach der Gemeinde Küsnacht.

### **Q2 Benutzung von Räumlichkeiten und Infrastruktur**

#### **Q2.1 Allgemeine Bestimmungen**

- Q2.11 Die Ansätze gelten für natürliche oder juristische Personen, unabhängig von Wohnsitz bzw. Sitz oder Zweck der Nutzung.
- Q2.12 Die Ansätze verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.
- Q2.13 Die Standardleistungen (Einrichtung und Reinigung) des Technischen Dienstes und der Hotellerie sind in der Gebühr inbegriffen. Allfällige Sonderleistungen, ausserordentliche Mehraufwendungen oder – wenn gewünscht – eine Anlassbetreuung vor Ort durch den Technischen Dienst werden mit Fr. 65.– pro Stunde verrechnet.
- Q2.14 Für Abendessen beträgt die Mindestanzahl in der Regel 30 Personen.
- Q2.15 Als halber Tag bzw. Abend gilt eine Reservationsdauer von bis zu 4 Stunden. Eine darüber hinaus gehende Reservationsdauer von bis zu 8 Stunden gilt als Tag.
- Q2.16 Bei regelmässiger Reservation einer Räumlichkeit über eine längere Zeit kann die Gebühr reduziert werden.
- Q2.17 Die Benutzungsgebühr entfällt, wenn die Verpflegung im Personalrestaurant oder in der Cafeteria (keine geschlossene Gesellschaft) gemäss Preisliste erfolgt.
- Q2.18 Wird eine Veranstaltung abgesagt und kann der reservierte Raum nicht weitervermietet werden, ist die Hälfte der Gebühr geschuldet.

#### **Q2.2 Räumlichkeiten Alters- und Gesundheitszentrum Tägerhalde**

- Q2.21 Veranstaltungsräume 1 und 2
- Q2.211 - Pro halber Tag / Abend Fr. 300.—
- Q2.212 - Pro Tag Fr. 500.—
- Q2.22 Sitzungszimmer 1 und 2
- Q2.221 - Pro halber Tag / Abend Fr. 100.—
- Q2.222 - Pro Tag Fr. 150.—
- Q2.23 Gymnastikräume 1 und 2
- Q2.231 - Pro 1 Stunde Fr. 50.—
- Q2.232 - Pro 1.5 Stunden Fr. 70.—
- Q2.233 - Pro 2 Stunden Fr. 90.—
- Q2.234 - Pro halber Tag / Abend Fr. 175.—
- Q2.235 - Pro Tag Fr. 250.—

#### **Q2.3 Räumlichkeiten Alters- und Gesundheitszentrum Wangensbach**

- Q2.31 Fennerstube/Sitzungszimmer
- Q2.311 - Pro halber Tag / Abend Fr. 75.—

Q2.312 - Pro Tag Fr. 150.—  
 Auf die Vermietung von Räumlichkeiten gemäss Q2.3 sind die Bestimmungen von F3.1 sinngemäss anwendbar.

**Q2.4 Infrastruktur**

Q2.41	Beamer, inklusive Leinwand + Laptop	pauschal	Fr.	50.—
Q2.42	Mikrofon / Musikanlage	pauschal	Fr.	30.—
	Stehtische	pro Stk.	Fr.	20.—
	Bühnenpodest (nur in der Trägerhalde)	pauschal	Fr.	80.—
Q2.43	Konzertflügel (das Stimmen des Flügels ist Sache des Benutzers und ist von diesem zu bezahlen)	pauschal	Fr.	280.—

**R Kinderkrippen**

**R1 Kinderkrippen Heslibach und Fennergut**

Die Gebühren der Kinderkrippen richten sich nach der geltenden Tarifordnung für die Kinderkrippen der Politischen Gemeinde Küsnacht.

**S Schule**

**S1 Leistungen Schulergängende Angebote**

S1.1 Die Elternbeiträge für die Leistungen der KICK-Betreuungsbetriebe richten sich nach den geltenden Tarifen des Reglements für die schulergängende Betreuung der Schule Küsnacht.

S1.2 Die Beiträge für die Leistungen der Mensa Zentrum richten sich nach den geltenden Tarifen des Merkblatts Mensa Zentrum der Schule Küsnacht.

S1.3 Freiwillige Aufgabenhilfe 3. bis 6. Primarklasse pro Semester, Lektion und Kind pauschal Fr. 100.—

S1.4 Freiwillige Freizeitkurse (freiwilliger Schulsport); Materialbeitrag bei speziellen Kursen (wie z.B. Malatelier).

S1.5 Freiwillige Lager (Sommerlager und Wintersportlager) sowie spezielle Kurswochenaktivitäten der Sekundarschule. Die Elternbeiträge richten sich nach den geltenden Richtlinien der Schule Küsnacht.

S1.6 Effektive Prüfungsgebühren bei Kursen im Rahmen von Wahl- und Freifächern.

**S2 Allgemeine Leistungen**

S2.1 Kopien von Schulzeugnissen nach Aufwand, mind. Fr. 50.—

**S3 Benutzung von Räumlichkeiten und Infrastruktur**

S3.1 Die Gebühren richten sich nach dem Reglement über die Benützung von Infrastruktur durch Dritte inkl. Gebührenordnungen (Anhänge 1 bis 3) der Schule Küsnacht.

## **T        Steuern**

### **T1        Steuerausweis**

T1.11	Bei Pflichtigen ohne Datensperre	Fr. 40.—
T1.12	Bei Pflichtigen mit Datensperre	
	T1.121 - Bei Zustimmung des Pflichtigen zur Herausgabe	Fr. 80.—
	T1.122 - Verweigert der Pflichtige die Zustimmung zur Herausgabe und wird am Herausgabegesuch festgehalten, wird für den Entscheid eine Gebühr erhoben Bei Verfügen der Herausgabe ist der Steuerausweis in der Gebühr inbegriffen.	Fr. 120.—
T1.13	Die Ansätze gelten pro Steuerausweis und Jahr.	
T1.14	Die Herausgabe von Steuerausweisen an Behörden, Amtsstellen sowie an Institutionen mit einer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit, ist kostenlos.	

Vom Gemeinderat genehmigt am 15. November 2017 (GR-2017-104)

Vom Gemeinderat revidiert am 31. Oktober 2018 (GR-2018-81)